

# I N H A L T

Nr.		Seite
1. 8. I. 81 III ZR 157/79	a) Als Inhaber einer Anlage i. S. von § 22 Abs. 2 WHG ist derjenige anzusehen, der die Anlage in Gebrauch hat und die Verfügungsgewalt besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt; dies kann auf mehrere Beteiligte zugleich zutreffen. b) Nach § 22 Abs. 2 WHG können auch Aufwendungen ersetzt verlangt werden, die zu Abwendung eines sicher bevorstehenden Gewässerschadens erforderlich waren . . . . .	1
2. 13. I. 81 VI ZR 180/79	Anrechnung der Leistung aus der Insassenunfallversicherung auf die Haftpflichtschuld ist auch möglich, wenn der Versicherungsnehmer selbst nicht haftet, aber ein Interesse an der Deckung des Haftpflichtigen hat. Jedenfalls dann aber muß die Anrechnung spätestens im Zeitpunkt der Auszahlung der Versicherungsleistung erklärt oder doch vorbehalten werden . . . . .	8
3. 19. I. 81 II ZR 31/80	a) Zur Bedeutung des Havarie-Reverse. b) Regel I der Rhein-Regeln Antwerpen-Rotterdam 1956 schreibt nicht vor, daß die Rettungsmaßnahmen von dem Schiffer persönlich oder auf sein Geheiß getroffen worden sein müssen. c) Befolgt der Schiffer oder ein Dritter (Schiffseigner, Versicherer) im Falle einer gemeinsamen Gefahr von Schiff und Ladung eine behördliche Anordnung und führt das zur Rettung beider, so gehören Schäden, Opfer oder Kosten, die ihnen dabei erwachsen sind, zur großen Haverei, wenn sie die Rettung auch ohne vorheriges Eingreifen von sich aus vorgenommen hätten . . . . .	16
4. 20. I. 81 VI ZR 162/79	Öffentliche Kritik des Arbeitnehmers an Betriebsinterna; Kritik eines früheren Redaktionsmitglieds an der Öffentlichkeitsarbeit einer Zeitung unter Offenlegung von Vorgängen in der Redaktion; ungenehmigtes Wortprotokoll . . . . .	25
5. 27. I. 81 KVR 4/80	a) Eine Meistbegünstigungsklausel, die den Vertragslieferanten verpflichtet, den begünstigten Unternehmen keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einzuräumen als anderen Abnehmern, verstößt gegen § 15 GWB; das gilt auch für „leistungsbezogene“ Meistbegünstigungsklauseln. b) § 15 GWB erfaßt auch Vereinbarungen, bei denen der Vertragspartner in der inhaltlichen Gestaltung der Zweitverträge im Rechtssinne frei ist, bei denen aber Bindungen bestehen, die den Gebrauch dieser Freiheit mit bestimmten wirtschaftlichen Nachteilen verknüpfen .	43

6. 9. II. 81  
II ZR 87/80
- a) Zur „Reklamation“ nach Nr. 7.2 Satz 2 ADS Güterversicherung 1973 genügt, daß der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Verschollenheitsfrist dem Versicherer mitteilt, daß das Transportmittel (Schiff) nicht angekommen und keine Nachricht von ihm eingegangen ist.
- b) Der Versicherungsnehmer hat nach Nr. 1.1 und 7.2 ADS Güterversicherung 1973 auch dann Anspruch auf die Versicherungssumme, wenn die Verschollenheit des Schiffes durch den Konkurs des Charterers bewirkt worden ist.
- c) Tauchen verschollene Güter vor Auszahlung der Versicherungssumme wieder auf, so muß sich der Versicherungsnehmer hiervon den Wert dieser Güter abziehen lassen, soweit er sie wiedererlangt hat oder hätte wiedererlangen können.
- d) Zum Nachweis der Verschollenheit des Transportmittels . . . . . 55
7. 12. II. 81  
VII ZB 27/80
- Zur Wahrung der Berufungsbegründungsfrist genügt der Einwurf in einen Tagesbriefkasten des Berufungsgerichts . . . . . 62
8. 13. II. 81  
I ZR 67/79
- Werden entscheidungserhebliche Unterlagen, die in einem der Revision unterliegenden Berufungsurteil lediglich in Bezug genommen sind, nach Abschluß der Instanz an die Partei, die sie eingereicht hat, zurückgegeben, so führt das zu einem Mangel im Tatbestand, der die Revision begründet und die Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz erforderlich macht . . . . . 64
9. 16. II. 81  
II ZR 168/79
- Wird die GmbH durch die Befreiung eines Gesellschafters vom Wettbewerbsverbot zu einem abhängigen Unternehmen i. S. d. § 17 Abs. 1 GmbHG, ist der Beschluß der Gesellschafter nur dann nicht rechtswidrig, wenn die Befreiung im Interesse der GmbH geboten ist . . . 69
10. 16. II. 81  
II ZB 8/80
- Zur Frage, ob die Änderung der Satzung einer GmbH im Ausland wirksam beurkundet werden kann . . . . . 76
11. 16. II. 81  
II ZR 179/80
- a) Zur Aufklärungspflicht des Vermittlers von sogenannten Londoner Warenterminoptionen.
- b) Der vom Vermittler eines Warenterminoptionsgeschäfts erhobene Termineinwand greift gegenüber dem Schadensersatzanspruch des Erwerbers aus Verschulden bei Vertragsabschluß wegen Verletzung der Aufklärungspflicht seitens des Vermittlers nicht durch . . 80

*Fischer*

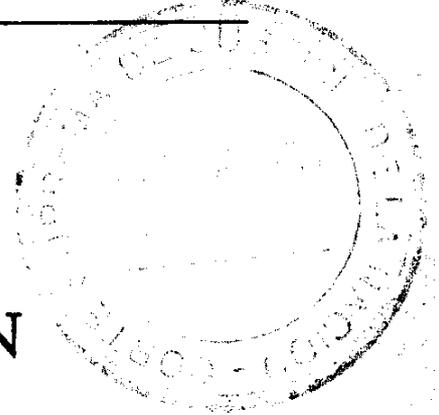
HEFT 1

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

~~1-103~~

2-103



ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

80. BAND



1981

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN